

Onlineshop-Betreiber verunsichert: Widerrufsbelehrungen unwirksam

Nach mehreren aktuellen Urteilen (zuletzt: LG Koblenz am 20.12.2006) ist die Widerrufsbelehrung des amtlichen Musters der BGB-InfoV unwirksam. Bisher wurde stets empfohlen, dieses Muster für die Widerrufsbelehrung zu verwenden. Die Folgen für Webshops sind derzeit noch unabsehbar.

Für jeden Onlineshop, der sich auch an Verbraucher richtet, ist die ordnungsgemäße Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht von größter Bedeutung. Bei fehlender oder fehlerhafter (unzureichender) Belehrung hat der Kunde das Recht, seine Vertragserklärung unbegrenzt zu widerrufen. Welche Konsequenzen dies hat, kann sich jeder Händler vorstellen.

Darüber hinaus muss der Unternehmer, der nicht ordnungsgemäß belehrt hat, mit einer Abmahnung rechnen, da dies ein wettbewerbswidriges Verhalten darstellt.

Die Widerrufsbelehrung beim Fernabsatz galt bisher als unproblematisches Thema. Der Unternehmer musste lediglich eine an sein Geschäftsmodell angepasste Version des amtlichen Musters verwenden, um auf Nummer sicher zu gehen. Die Verwendung dieses Musters wurde trotz einiger Bedenken als zulässig und unabdingbar erachtet. Durchweg wurde empfohlen, möglichst wenig von diesem Muster des Gesetzgebers abzuweichen. Die einschlägige Literatur war sich darüber einig, dass durch Verwendung dieses Musters die Anforderungen an die Widerrufsbelehrung korrekt erfüllt würden.

Durch mehrere Urteile (z.B. Landgericht Koblenz, Landgericht Halle) wurde jetzt jedoch die Rechtswidrigkeit des amtlichen Musters festgestellt. Die Formulierung :"**Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung.**" wurde als undeutlich und damit unwirksam erachtet.

Auch sei auf die Rechtsfolgen des Widerrufs hinzuweisen. Auch dieser Anforderung werde nicht genügt.

Dieses Urteil ist daher für Betreiber von Webshops von höchster Brisanz.

Weitere Gerichte werden wohl dieser Entscheidung folgen. Daher ist mit einer neuen Welle von Abmahnungen zu rechnen.

Es ist daher dringend zu empfehlen, die Widerrufsbelehrung an diese neue Rechtsprechung anzupassen und die fehlerhafte "Musterformulierung" durch eine deutliche und transparente Regelung zu ersetzen.

Hierfür eine standardisierte Formulierung heranzuziehen dürfte sich als schwierig erweisen, da der "Belehrende" dem Kunden dessen Rechte durch die Widerrufsbelehrung deutlich machen muss. Diese unterscheiden sich je nachdem, ob Waren, Dienstleistungen, virtuelle "Gegenstände", also z.B. Software zum Download oder eine Kombination hiervon angeboten wird. Auch der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der sich je nach Ausgestaltung des Bestellvorganges unterscheiden kann, hat hierauf Einfluss.

Auch eine umfassende Widerrufsbelehrung, in der alle Varianten enthalten sind, wird wohl kaum den hohen Anforderungen des Landgerichts Halle standhalten, da diese Belehrung im Zweifel aufgrund ihrer Komplexität wieder "undeutlich" sein dürfte.

Die einzige Lösung besteht in der individuellen Anpassung der Widerrufsbelehrung an das konkrete Geschäftsmodell bzw. die konkrete Geschäftsabwicklung beim jeweiligen Onlineshop.

Halten Sie sich daher durch aktuelle Informationen und Vorträge Ihrer IHK auf dem Laufenden und konsultieren Sie rechtzeitig einen Anwalt, der sich auf Internetrecht spezialisiert hat.